



HESSISCHER LANDTAG

25. 08. 2010

*Dem
Unterausschuss Justizvollzug
überwiesen*

Berichts Antrag der Abg. Faeser, Hofmann, Waschke (SPD) und Fraktion betreffend Erstellung einer Rückfalluntersuchung im und Evaluation des Jugendstrafvollzugs

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (BVerfGE, 2 BvR 1673/04) hinsichtlich des Jugendstrafvollzugs dem Gesetzgeber die Verpflichtung aufgegeben, die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs zu beobachten und gegebenenfalls Nachbesserungen bei der Ausgestaltung des Vollzugs vorzunehmen. Deshalb wurde vonseiten des BVerfG die Erhebung aussagefähiger und auf Vergleichbarkeit angelegter Daten angeregt, "die bis hinunter auf die Ebenen der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzug - insbesondere der Rückfallhäufigkeiten - sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglicht" (BVerfG, aaO., Abs.-Nr. 64).

Vor diesem Hintergrund sollte mit dem Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. November 2007 u.a. der vorgenannten Vorgabe des BVerfG Rechnung getragen und im Weiteren die Voraussetzungen für eine umfangreiche wissenschaftliche Begleitforschung zur Wirksamkeitskontrolle geschaffen werden.

In der Begründung zu § 66 des Gesetzes wird daher ausgeführt:

"Abs. 2 und 3 regelt eine gesetzliche Verpflichtung, wissenschaftliche Forschung insbesondere in den genannten bedeutsamen Bereichen durchführen zu lassen. Für die Fortentwicklung des Vollzugs, insbesondere der Methodik, ist eine wissenschaftliche Auswertung der Erfahrungen unerlässlich. Spezielles Augenmerk wird dabei auf die Rückfallforschung zu richten sein. Hessen ist dabei das einzige Bundesland, das aufgrund des einheitlichen Konzepts für den Jugendstrafvollzug bereits eine systematische Rückfalluntersuchung, die modellhaft Erkenntnisse über die Wirkung und Effizienz bestimmter bildungsorientierter Ansätze und Maßnahmen im Strafvollzug liefern wird, durchführt. Der hessische Jugendvollzug wird nach Abschluss der über fünf Jahre andauernden Rückfalluntersuchung quantitative und qualitative Aussagen über den Erfolg bestimmter Maßnahmen treffen können. Für die Evaluation ist in besonderer Weise der kriminologische Dienst berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle, die wissenschaftliche Forschung betreibt, erfolgen."

Die Landesregierung wird ersucht, im Unterausschuss Justizvollzug über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wann wurde die Studie zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs sowie zur Rückfalluntersuchung in Auftrag gegeben?
2. Wer wurde mit der Durchführung der wissenschaftlichen Begleitung beauftragt?
3. Hat es seit der Beauftragung Veränderungen aufseiten derjenigen gegeben, von denen die Studie verantwortlich durchgeführt wird?
 - a) Wenn ja, wie begründen sich diese Veränderungen?
 - b) Wenn ja, welche Auswirkungen hatten diese Veränderungen auf die inhaltliche und zeitliche Durchführung der wissenschaftlichen Begleitung?

4. Mit welcher Zielvorgabe bzw. mit welcher inhaltlichen Ausrichtung wurde die Studie in Auftrag gegeben?
5. Welche Einzelkriterien wurden als Grundlage für die Datenerhebung herangezogen?
Bitte insbesondere darlegen:
 - a) Welcher Zeitraum wird durch die Studie erfasst?
 - b) Ist ein Vergleich der Jahrgangskohorten möglich, um Entwicklungen in der Delinquenz frühzeitig zu erkennen?
 - c) In welchem Umfang wurden Gefangenenakten, Auszüge aus dem Bundeszentralregister usw. herangezogen?
 - d) Wie viele Gefangenen wurden in die Studie einbezogen?
 - e) In welchem Umfang wurden Interviews mit Gefangenen durchgeführt?
 - f) Welche Bedeutung misst die Studie dem Übergangsmanagement zu?
 - g) Welche Rolle spielen die Herkunft und das soziale Umfeld der jugendlichen Straftäter?
6. In welchem Umfang und aus welchen Gründen wird gegenüber dem Verfahren in Rheinland Pfalz und im Saarland, die jeweils eine Totalerhebungen durchführen, in Hessen abgewichen?
7. Auf welche Weise wurde dabei sichergestellt, dass die zu erhebenden Daten und gewonnenen Erkenntnisse im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur hinsichtlich der Probanden, sondern auch in Bezug auf die unterschiedlichen Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs (JVA Rockenberg, JVA Wiesbaden und Jugendarrestanstalten in Gelnhausen und Friedberg) vergleichbar sind?
8. Welche Maßnahmen werden in der Studie erfasst und inwiefern wird die Wirksamkeit der Maßnahmen auf die mögliche spätere Delinquenz untersucht (Kontrollgruppendesign etc.)?
9. In welchem Umfang werden psychische Belastungen und Erkrankungen von Jugendlichen in der Studie erfasst (Suizidalität, ADHS etc.)?
10. Auf welche Weise wurde bei der Festlegung der Erhebungsgrundlagen sowie der Auswertung der Daten sichergestellt, dass auch eine über Hessen hinausgehende Vergleichbarkeit der Erkenntnisse mit den Studienergebnissen der anderen Bundesländern, wie z.B. Saarland und Rheinland Pfalz, gegeben ist?
11. Wann wird die Studie abgeschlossen worden sein?
12. Zu welchem Zeitpunkt werden die Ergebnisse der Rückfalluntersuchung sowie der Evaluation der vollzuglichen Maßnahmen dem Hessischen Landtag vorgelegt?
13. In welchem Umfang ist über die Studie hinaus auch eine Verbesserung der vollzugsinternen Abläufe in Form einer elektronischen Aktenführung und eines elektronischen Abgleichs der Daten vorgesehen (Berichterstellung der Anstalten und der einzelnen Dienste)?
14. Wie hoch sind die Kosten, die bislang mit der Durchführung der wissenschaftlichen Begleitung des Jugendstrafvollzugs verbunden sind, und wie hoch werden die voraussichtlichen Kosten sein, die zukünftig noch bis zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse entstehen werden?
 - a) Welcher Anteil entfällt dabei auf Personalkosten?
 - b) Welcher Anteil entfällt dabei auf die Nutzung und Entwicklung von IT-Unterstützung?

Wiesbaden, 18. August 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

**Faeser
Hofmann
Waschke**